

An die Landesverbände/
Mitgliedsverbände des BVDG
an die Mitglieder des BVDG-Bundestages:

Leimen, 21.08.09

Betrifft: Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erinnert der BVDG seine Mitgliedsverbände ausdrücklich daran, dass Einzelsportler, die an Wettkämpfen im Ausland teilnehmen wollen, gemäß § 37 der SPO eine Startgenehmigung über den Landesverband beim BVDG einholen müssen. Ansonsten besteht keine Starterlaubnis.

Der BVDG ist aufgrund leidvoller Erfahrungen dazu gezwungen, künftig wieder konsequent auf Einhaltung der Bestimmungen zu achten und bei Nichtbeachtung eine entsprechende Sanktionierung durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an offiziellen IWF-Wettkämpfen. Nimmt ein Sportler an einer Veranstaltung im Ausland ohne Genehmigung des BVDG gem. §37 Sportordnung teil, so ist diese Teilnahme unberechtigt und kann gem. Strafordnung II. § 1 mit einer Sperre bis zu 6 Monaten und mit bis zu 500 Euro Geldstrafe geahndet werden.

Wird ein Sportler bei einem derartigen Einsatz des Dopings überführt, wird er nach den Regeln des internationalen Verbandes IWF sanktioniert. Fallen dabei Kosten für den Verband an, haftet die den Sportler entsendende Instanz neben dem Sportler als Gesamtschuldner (§44 Rechtsordnung). Zahlt ein Sportler z.B. eine Geldstrafe nicht, haftet die Landesorganisation, die den Sportler zur Meisterschaft geschickt hat, gegenüber dem BVDG.

Das heißt konkret bis zu einer detaillierten Abstimmung der genauen Maßnahmen im Bundesausschuss im November 2009 vorläufig:
Sportler, für die ein Landesverband einen Auslandsstart beantragt (und nur diese können das),

müssen sich einer besonderen Antidoping-Belehrung unterziehen und eine entsprechende Erklärung unterschreiben, die über den Landesverband (mit Bestätigung) an den BVDG einzureichen ist.

Dieser Belehrung sind auch Kader-Athleten zu unterziehen, wenn sie nicht vom BVDG entsandt werden und kein BVDG-Vertreter in der Delegation ist, auch wenn diese in einem NADA-Kontrollpool geführt werden.

Der BVDG behält sich darüber hinaus die Durchführung von Zielkontrollen im Vorfeld des geplanten Starts auf Kosten des Landesverbandes vor.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Vorgehensweise und bestätigen Sie mir in diesem Fall bitte den Erhalt dieses Schreibens schriftlich, gerne auch per eMail oder Fax.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Jochen Stüber

Geschäftsführer BVDG

Anlage